

Pflichtübung aus Zivilverfahrensrecht

September 2017

Fall 1 (14.9.2017)

K hat seinen Wohnsitz in Korneuburg. Er ist Aktionär von VW. In seiner am 1.3.2016 beim LG Korneuburg eingebrachten Klage behauptet er zusammenfassend gesagt, VW hätte ihre kapitalmarktrechtlichen Ad-hoc-Publizitätspflichten verletzt, weil sie verspätet über den aus den Medien dem Thema nach bekannten Sachverhalt „Abgasemissionen bei Dieselfahrzeugen“ informiert hätte. Die Klage macht geltend, K habe seine Aktien zu einem Zeitpunkt erworben zu haben, zu welchem VW verpflichtet gewesen sei, den Kapitalmarkt über den genannten Sachverhalt und die hieraus resultierenden finanziellen Folgen zu informieren. Der geltend gemachten Schadenersatzanspruch stützt sich schließlich darauf, dass K behauptet, einen Schaden aufgrund des Kursverlusts erlitten zu haben, der bei Bekanntwerden des genannten Themenkomplexes eingetreten sei.

§ 29 der Satzung von VW enthält unter der Überschrift „Gerichtsstand“ folgende Gerichtsstandsvereinbarung:

Für alle Streitigkeiten zwischen einerseits Aktionären und Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, sowie der Gesellschaft andererseits besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt auch für Streitigkeiten, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

Die Aktien von VW sind als Globalurkunde verbrieft und AG in Frankfurt aM in Deutschland hinterlegt. K hat ein Konto bei der BAWAG PSK (Filiale Korneuburg), über diese Bank hat er auch die Aktien erworben. Daher bringt er vor, er habe in Korneuburg einen Schaden erlitten; außerdem sei er Konsument, weshalb die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam und das LG Korneuburg zuständig sei. Schließlich sei die Gerichtsstandsvereinbarung sittenwidrig und nichtig, weil sie ihn unangemessen benachteilige und sich auf zwingende gesetzliche Schadenersatzansprüche beziehe.

Ist das LG Korneuburg zuständig?